

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den weiterbildenden Masterstudiengang „Intra- und Entrepreneurship (tech)“

Vom 24. Mai 2016

Aufgrund von § 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2014 (GBl. S. 99, 168) hat der Senat der Universität Stuttgart am 17. Februar 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang „Intra- und Entrepreneurship (tech)“ kann nur zugelassen werden, wer
 - 1.a) einen berufsqualifizierenden Bachelorabschluss (oder gleichwertigen Abschluss) mit qualifizierenden Prüfungsergebnissen in den Studienrichtungen Wirtschaftswissenschaften oder Ingenieurwissenschaften oder einem inhaltlich nahe verwandten Fach mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule, Fachhochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Dualen Hochschule Baden-Württemberg oder Berufsakademie, deren Abschluss denen einer Fachhochschule gleichgestellt ist, vorweist,

oder

 - 1.b) in den oben genannten Fachrichtungen einen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule erworben hatsowie
 2. den Nachweis von mindestens einem Jahr qualifizierter beruflicher Praxis erbringt.
- (2) Die Qualifikation gemäß Abs. 1 Nr. 1.a) und 1b) wird durch die Durchschnittsnote „gut“ (2,5) oder besser nachgewiesen.
- (3) Der Zulassungsausschuss entscheidet, ob die in Absatz 1 normierten Voraussetzungen erfüllt sind und ob auf der Grundlage der bisher erbrachten Prüfungsleistungen und der nachgewiesenen Berufserfahrung die Zulassungsvoraussetzungen für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Intra- und Entrepreneurship (tech)“ erfüllt sind.
- (4) Der Zulassungsausschuss kann Bewerberinnen und Bewerber, die das Kriterium nach Abs. 2 nicht erfüllen, zu einem Auswahlgespräch einladen, näheres regelt Absatz 5. Jedes Auswahlgespräch kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden.
- (5) Im Auswahlgespräch für Bewerberinnen und Bewerber nach Abs. 4 sollen Affinität zum Studiengebiet „technologieorientiertes Intra- und Entrepreneurship“, Motivation und Eignung für das gewählte Studium festgestellt werden. Das Auswahlgespräch findet in der Regel spätestens 2 Wochen nach Bewerbungsschluss statt. Das Auswahlgespräch dauert mindestens 15 Minuten. Über jedes Auswahlgespräch wird ein Protokoll geführt, in dem Datum, Uhrzeit, Dauer und die wesentlichen Fragen sowie Antworten des Auswahlgesprächs dokumentiert werden.

- (6) In Zweifelsfällen kann die Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung verlangt werden.

§ 2 Zulassungsverfahren

- (1) Zulassungen werden nur zum Wintersemester ausgesprochen. Bewerbungen müssen bis zum vorausgehenden 15. September bei der Universität Stuttgart eingegangen sein.
- (2) Der Antrag ist in der von der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart vorgeschriebenen Form zu stellen. Neben den dort geforderten Nachweisen sind dem Antrag Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 beizufügen, insbesondere folgende Nachweise:
- a. Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, einschließlich der erreichten ECTS-Credits und der Studienabschlussnote
 - b. Nachweis über die mindestens einjährige qualifizierte berufliche Praxis, aus dem Art und Umfang der Tätigkeit hervorgehen.
- (3) Der Rektor der Universität Stuttgart entscheidet über die Zulassung.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen wenn
1. der Antrag auf Zulassung nicht form- und fristgerecht bei der Universität Stuttgart eingegangen ist
 2. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 nicht erfüllt sind.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

§ 3 Zulassungsausschuss

Der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang „Intra- und Entrepreneurship (tech)“ ist mit dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Intra- und Entrepreneurship (tech)“ identisch.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2016/17.

Stuttgart, den 24. Mai 2016

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Wolfram Ressel
(Rektor)